

# PRIME DRIVE

## Allgemeine Mietbedingungen

CTS Clever Transport Solution GmbH

Perfektastraße 38/8, 1230 Wien, Österreich

UID: ATU77315709 | FN: 560568s | HG Wien

GLN: 9110030951683

Web: [www.prime-drive.at](http://www.prime-drive.at) | E-Mail: [office@prime-drive.at](mailto:office@prime-drive.at)

Telefon: 0676 6424064

**Stand: 01.04.2026**

## **A: Vertragsparteien und Anwendungsbereich**

---

1. Das vorliegende Mietverhältnis kommt zwischen der CTS Clever Transport Solution GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 560568s, handelnd unter der Marke PRIME DRIVE (nachfolgend „Vermieterin“), und der im jeweiligen Einzelmietvertrag bezeichneten natürlichen oder juristischen Person (nachfolgend „Mieter“) zustande. Diese Allgemeinen Mietbedingungen bilden einen integralen Bestandteil sämtlicher Mietverträge der Vermieterin. Abweichende Bedingungen des Mieters, insbesondere dessen eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, finden keine Anwendung, sofern die Vermieterin diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Treten auf Mieterseite mehrere Personen auf oder sind im Mietvertrag zusätzliche Fahrzeuglenker eingetragen, so haften diese gegenüber der Vermieterin gesamtschuldnerisch für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag. Der Mieter ist verpflichtet, jedem im Mietvertrag genannten Lenker diese Mietbedingungen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Bei Unterlassung dieser Pflicht stellt der Mieter die Vermieterin von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei.

## **B: Zustand des Fahrzeugs, Instandhaltung und Betriebsstoffe**

---

1. Der Mieter verpflichtet sich zu einem sorgsamem und pfleglichen Umgang mit dem Mietfahrzeug. Er hat die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO), strikt einzuhalten. Darüber hinaus obliegt es dem Mieter, den betriebs- und verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
2. Vor dem erstmaligen Fahrtantritt hat der Mieter sich anhand der im Fahrzeug befindlichen Betriebsanleitung mit den Bedienungselementen und technischen Besonderheiten des Fahrzeugs vertraut zu machen. Dies umfasst insbesondere die regelmäßige Kontrolle des Motorölstands, des Kühlmittels sowie sonstiger betriebsnotwendiger Flüssigkeiten.
3. Etwaige bei der Fahrzeugübernahme bereits vorhandene Beschädigungen oder Mängel, die nicht im Übergabeprotokoll dokumentiert sind, hat der Mieter der Vermieterin unverzüglich – jedenfalls vor Antritt der ersten Fahrt – anzuzeigen. Unterlässt der Mieter diese Anzeige, wird vermutet, dass die betreffenden Schäden während der Mietdauer entstanden sind, sofern der Mieter nicht den Gegenbeweis erbringt.
4. Im Rahmen der Fahrzeugübergabe wird der Mieter bzw. der eingetragene Lenker über die wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeugs sowie über vorhandene Sicherheitsausstattungen (Verbandskasten, Warnweste, Pannendreieck u.Ä.) in Kenntnis gesetzt.
5. Reparaturen am Mietfahrzeug darf der Mieter weder selbst durchführen noch bei Dritten in Auftrag geben, es sei denn, die Vermieterin hat hierzu zuvor ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung der Vermieterin durch den Mieter ist ausgeschlossen.
6. Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollständig befülltem Kraftstofftank übergeben und ist bei Rückgabe im selben Zustand zurückzustellen. Erfolgt die Rückgabe ohne vollständige Betankung (Nachweis durch Vorlage des Tankbelegs), wird die Betankung durch die Vermieterin zu den Konditionen der jeweils geltenden Tariftabelle vorgenommen.
7. Es darf ausschließlich die im Betriebshandbuch oder am Tankdeckel angegebene Kraftstoffsorte verwendet werden. Für Schäden infolge einer Fehlbetankung haftet der Mieter in vollem Umfang.
8. Fällt der Kilometerzähler während der Mietdauer aus oder wird dieser beschädigt, ist die Vermieterin berechtigt, die tatsächlich zurückgelegte Strecke mit einem Zuschlag von 150 km pro Tag zu veranschlagen

und nach den Sätzen der geltenden Tariftabelle abzurechnen, sofern die tatsächliche Fahrleistung nicht anderweitig nachgewiesen werden kann.

## **C: Fahrzeugauswahl und Reservierung**

---

1. Reservierungen können für bestimmte Fahrzeuge oder Fahrzeugkategorien vorgenommen werden. Ein Anspruch auf ein spezifisches Fahrzeugmodell besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.
2. Wird ein reserviertes Fahrzeug nicht innerhalb von 60 Minuten nach dem vereinbarten Übernahmezeitpunkt abgeholt und erfolgt innerhalb dieser Frist keine Benachrichtigung der Vermieterin über eine Terminverschiebung oder Stornierung, behält sich die Vermieterin das Recht vor, eine Stornogebühr entsprechend der jeweils geltenden Tariftabelle zu erheben.

## **D: Dokumentenpflicht, Fahrberechtigung, Nutzungsbestimmungen und Auslandsfahrten**

---

1. Der Mieter muss zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme seit mindestens drei Jahren im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkerberechtigung der entsprechenden Klasse sein und diese bei der Übergabe im Original vorlegen.
2. Kann der Mieter die erforderlichen Dokumente bei Fahrzeugübergabe nicht vorlegen, steht der Vermieterin das Recht zu, vom Mietvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in einem solchen Fall ausgeschlossen. Die Vermieterin behält sich die Verrechnung einer Stornogebühr gemäß der aktuellen Tariftabelle vor.
3. Das Mietfahrzeug darf ausschließlich vom Mieter persönlich oder von Personen gelenkt werden, die vor Mietbeginn namentlich im Mietvertrag als Zusatzfahrer eingetragen und deren Führerscheine der Vermieterin vorgelegt wurden. Der Mieter hat sämtliche vertraglichen Pflichten auf diese Personen zu übertragen.
4. Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber auch für das Verhalten jener Personen, denen er das Fahrzeug mit Zustimmung der Vermieterin überlassen hat.
5. Eine gegebenenfalls vereinbarte Haftungsbeschränkung verliert ihre Wirksamkeit, wenn das Fahrzeug vom Mieter oder dem im Vertrag vermerkten Zusatzfahrer einer nicht im Mietvertrag genannten dritten Person überlassen wird und in diesem Zeitraum ein Schaden entsteht.
6. Die Nutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich auf öffentlichen Straßen sowie auf befestigten Privatstraßen und Parkplätzen gestattet.
7. Ausdrücklich untersagt ist die Verwendung des Mietfahrzeugs:
  - für Rennveranstaltungen, rennähnliche Fahrweisen, Driftmanöver, Launch-Control-Aktivierungen oder sonstige Fahrmanöver, die eine übermäßige Beanspruchung des Fahrzeugs verursachen;
  - durch Personen, deren Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Medikamente, Suchtmittel oder sonstige Umstände (etwa Übermüdung oder Erkrankung) beeinträchtigt ist;
  - zu motorsportlichen Zwecken, einschließlich Trainingsfahrten und Geschwindigkeitswettbewerben;
  - für Fahrzeugtests, Fahrsicherheitstrainings oder vergleichbare Veranstaltungen;
  - zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung;
  - zur Weitervermietung oder entgeltlichen Gebrauchsüberlassung an Dritte;

- zum Abschleppen, Schieben oder Ziehen anderer Fahrzeuge oder Anhänger (ohne ausdrückliche Genehmigung der Vermieterin);
- zur Begehung oder Unterstützung strafbarer Handlungen, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts strafbar sind;
- zum Transport entzündlicher, giftiger oder anderweitig gefährlicher Substanzen;
- für Fahrten abseits befestigter Straßen und Wege.

**8.** Bei Nichtbenutzung ist das Fahrzeug stets ordnungsgemäß zu versperren. Sämtliche Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Der Mieter hat alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte Inbetriebnahme des Fahrzeugs zu verhindern.

**9.** Der Mieter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Sicherung sämtlicher im Fahrzeug mitgeführter Ladung. Der sichere Fahrzeugbetrieb muss jederzeit gewährleistet sein. Eine Beschädigung oder übermäßige Verschmutzung des Fahrzeugs durch Ladegut ist zu vermeiden. Ferner hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass alle mitfahrenden Personen die Sicherheitsgurte während der gesamten Fahrt vorschriftsgemäß anlegen.

**10.** Jegliche bauliche oder technische Veränderung am Mietfahrzeug ist untersagt. Nimmt der Mieter dennoch Veränderungen vor, hat er sämtliche Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu tragen.

**11.** Fahrten mit dem Mietfahrzeug außerhalb des österreichischen Staatsgebiets sind grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn, die Vermieterin hat hierzu ihre ausdrückliche schriftliche Genehmigung einschließlich allfälliger Sonderkonditionen erteilt.

**12.** Die Genehmigung für Auslandsfahrten wird nach freiem Ermessen der Vermieterin erteilt; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Bei ungenehmigter Fahrt ins Ausland liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor. Etwaige Haftungsbeschränkungen treten in diesem Fall außer Kraft. Der Mieter haftet der Vermieterin für sämtliche daraus resultierenden Nachteile und Schäden.

**13.** Im Falle eines Fahrzeugverlusts im Ausland umfasst der Ersatzanspruch der Vermieterin den Verkehrswert des Fahrzeugs zuzüglich anfallender Abwicklungskosten. Bei genehmigten Auslandsfahrten obliegt es dem Mieter, sich eigenständig über die geltenden Vorschriften des Ziellandes zu informieren. Das Fahrzeug ist im Ausland ausschließlich auf bewachten Parkflächen abzustellen; der Fahrzeugschlüssel darf Dritten unter keinen Umständen ausgehändigt werden.

**14.** Jede schuldhafte Verletzung der vorstehenden Bestimmungen – auch bloß fahrlässiger Natur – begründet die volle Haftung des Mieters für sämtliche daraus entstandenen Schäden einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten. Eine gegebenenfalls vereinbarte Haftungsbeschränkung ist in einem solchen Fall unwirksam.

## **E: Mietentgelt und Verzugszinsen**

---

**1.** Das vom Mieter zu entrichtende Mietentgelt ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung im Einzelmietvertrag.

**2.** Soweit keine gesonderte Preisvereinbarung getroffen wurde, gelten die zum Zeitpunkt des Mietbeginns gültigen Tarife der aktuellen Tariftabelle der Vermieterin, die am Betriebsstandort aufliegt und auf der Website [www.prime-drive.at](http://www.prime-drive.at) jederzeit abrufbar ist. Nicht im Mietpreis inbegriffen sind Aufwendungen für Betankung, Treibstoff, Servicegebühren, Zustell- und Abholkosten. Sonderkonditionen und Preisnachlässe gelten nur bei fristgerechter und vollständiger Zahlung; bei Zahlungsverzug werden gewährte Nachlässe rückbelastet.

3. Sämtliche Forderungen der Vermieterin aus dem Mietvertrag – einschließlich Schadenersatzansprüche – sind mit Rechnungslegung sofort fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % per annum berechnet.
4. Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Anspruchsverfolgung – insbesondere durch Inkassobüros oder Rechtsanwälte – werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.
5. Zusätzlicher Aufwand, der der Vermieterin durch das Verhalten des Mieters entsteht – etwa bei Verlust der Fahrzeugschlüssel, des Zulassungsscheins oder bei Nichtretournierung von Zubehör – ist vom Mieter zu erstatten.
6. Entstehen der Vermieterin durch das Verhalten des Mieters Stehzeiten für das Fahrzeug, so sind die damit verbundenen Kosten ebenfalls vom Mieter zu tragen.
7. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung zur Fahrzeugreinigung vor der Rückgabe. Bei erheblicher, über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehender Verschmutzung ist die Vermieterin jedoch berechtigt, Reinigungskosten gemäß der aktuellen Tariftabelle in Rechnung zu stellen.
8. Sonderreinigungen (z.B. bei Tierhaaren, Geruchsbelästigung, starker Verunreinigung) werden nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand abgerechnet.
9. Verkehrs- und Parkstrafen, Abschleppkosten sowie vergleichbare Aufwendungen werden dem Mieter gesondert verrechnet. Zusätzlich wird eine Verwaltungspauschale gemäß der geltenden Tariftabelle erhoben.
10. Sämtliche Mietfahrzeuge der Vermieterin verfügen über eine gültige digitale Jahresvignette für das österreichische Autobahnnetz.
11. Von der inkludierten Vignette ausgenommen sind Sondermautstrecken (insbesondere Brennerautobahn) sowie sonstige mautpflichtige Straßenabschnitte.
12. Für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Maut auf derartigen Strecken ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter stellt die Vermieterin diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen frei.

## **F: Zahlungsmodalitäten**

---

1. Das gesamte Mietentgelt einschließlich aller vereinbarten Nebenkosten (z.B. Haftungsbeschränkungen, Zustellkosten) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ist für den vereinbarten Mietzeitraum im Voraus zu entrichten. Bei verspäteter Abholung oder vorzeitiger Rückgabe ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin erfolgt keine Rückerstattung.
2. Änderungen des ursprünglich reservierten oder bei der Fahrzeugübernahme vereinbarten Mietzeitraums können zu einer Anpassung des anwendbaren Tarifs führen. Der tatsächlich in Rechnung gestellte Mietpreis kann daher vom ursprünglich vereinbarten Betrag abweichen.

## **G: Versicherungsschutz**

---

1. Das Mietfahrzeug ist zu den in Österreich geltenden Versicherungsbedingungen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssumme haftpflichtversichert. Wird die Vermieterin aufgrund von Schadensereignissen, die durch den Mieter oder eingetragene Lenker verursacht wurden, von Dritten in Anspruch genommen und greift der Versicherungsschutz nicht oder nicht vollständig, so hat der Mieter die Vermieterin in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten.

2. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind insbesondere die Verwendung des Fahrzeugs für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Güter sowie jede vertragswidrige Nutzung des Mietfahrzeugs im Sinne dieser Bedingungen.
3. Die Vermieterin hat für das Mietfahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt gemäß der jeweils geltenden Tariftabelle abgeschlossen. Für diesen Versicherungsschutz fällt kein gesondertes Entgelt an.

## **H: Unfallmeldung, Diebstahl und Anzeigepflichten**

---

1. Bei Verkehrsunfällen, Diebstahl, Brand oder Wildschaden hat der Mieter unverzüglich sowohl die Vermieterin als auch die Polizei zu verständigen. Auch bei reinen Sachschäden ist die nächstgelegene Polizeidienststelle gemäß § 4 Abs. 5a StVO um Aufnahme des Vorfalls zu ersuchen. Wird das Mietfahrzeug durch unbekannte Dritte beschädigt (etwa durch Parkrempler oder Fahrerflucht), ist unabhängig von der Schadenshöhe die Polizei einzuschalten. Der Mieter hat nach Kräften zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen, die Personalien etwaiger Beteiligten und Zeugen festzuhalten und erforderliche Hilfe zu leisten. Es darf weder ein Schuldeingeständnis abgegeben noch eine Haftung anerkannt oder eine Zahlung geleistet werden.
2. Spätestens bei der Fahrzeugrückgabe ist der Vermieterin eine vollständige Schadensmeldung in Form des europäischen Unfallberichts – vom Lenker unterzeichnet und unter Angabe aller relevanten Informationen (Unfallhergang, Beteiligte, Zeugen, gegnerische Versicherung) – zu übergeben.
3. Die Nichtbeachtung auch nur einer der vorstehenden Pflichten stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. In der Folge entfallen sämtliche Haftungsbeschränkungen. Tritt infolge des Pflichtverstoßes des Mieters Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers ein, haftet der Mieter der Vermieterin für den gesamten entstandenen Schaden.
4. Unabhängig von einer etwaigen Haftungsbeschränkung haftet der Mieter der Vermieterin für alle Schäden und Rechtsverfolgungskosten, die auf schuldhaft unrichtige Angaben zum Unfallhergang zurückzuführen sind.

## **I: Haftung des Mieters und Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung**

---

1. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart, haftet der Mieter gegenüber der Vermieterin für sämtliche Schäden am Fahrzeug und dessen Ausstattung sowie für den Verlust des Fahrzeugs (einschließlich Diebstahl), die im Zeitraum zwischen der Übernahme und der Rückstellung des Fahrzeugs eintreten und nicht durch die Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung gedeckt sind. Diese Haftung besteht unabhängig davon, ob den Mieter ein Verschulden am Schadenseintritt trifft.
2. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat – unter Berücksichtigung der für die Mietdauer und Kilometerleistung üblichen Abnutzung.
3. Durch Zahlung eines gesonderten Entgelts gemäß der Tariftabelle kann der Mieter seine Haftung für Unfallschäden und Diebstahl auf den vereinbarten Selbstbehalt beschränken (vertragliche Haftungsbeschränkung). Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn:
  - das Fahrzeug an nicht im Mietvertrag eingetragene Personen weitergegeben wurde;
  - der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mieters oder des eingetragenen Fahrers verursacht wurde;
  - der Lenker zum Schadenszeitpunkt nicht über eine gültige Lenkerberechtigung verfügte;

- die Fahrtüchtigkeit des Lenkers durch Alkohol, Suchtmittel, Medikamente oder andere Umstände (z.B. Übermüdung, Erkrankung) beeinträchtigt war;
  - das Fahrzeug entgegen den Nutzungsbestimmungen dieses Vertrages verwendet wurde;
  - die Pflichten im Falle eines Unfalls oder Schadens (gemäß Abschnitt H) nicht, nicht fristgerecht oder nur unvollständig erfüllt wurden;
  - der Mieter oder der eingetragene Fahrer Unfallflucht begangen hat;
  - der Schaden außerhalb der vereinbarten Mietvertragsdauer eingetreten ist (insbesondere bei verspäteter Rückstellung);
  - der Schaden während einer nicht genehmigten Auslandsfahrt entstanden ist;
  - der Schaden durch unsachgemäße Beladung, Überladung oder nicht ausreichend gesicherte Ladung verursacht wurde;
  - Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeugs entstanden sind;
  - die zulässige Durchfahrtshöhe oder -breite (z.B. bei Unterführungen, Garagen) nicht beachtet wurde;
  - bei Diebstahl die Fahrzeugschlüssel vom Mieter nicht retourniert werden können;
  - der Schaden beim Transport des Fahrzeugs auf anderen Verkehrsmitteln (Autoreisezug, Fähre, Transporter etc.) entstanden ist;
  - der Schaden auf die Unterlassung der Nutzung des Liftsystems zurückzuführen ist.
- 4.** Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich ferner nicht auf Schäden durch Bedienungsfehler, Fehlbetankung, unsachgemäße Handhabung von Schneeketten oder Zubehör, Fahrten abseits befestigter Wege, Nichtschließen von Fenstern oder Verdecken bei Witterungseinflüssen sowie ungenügende Fahrzeugsicherung (z.B. unverschlossenes Fahrzeug, steckengelassener Schlüssel). Ebenso wenig erfasst sind Beschädigungen oder Verschmutzungen des Fahrzeuginnenraums (z.B. Brandlöcher) sowie Kosten für den Ersatz verlorener Schlüssel oder Fahrzeugdokumente.
- 5.** Eine vereinbarte Haftungsbeschränkung begründet unter keinen Umständen eine Haftung der Vermieterin für vom Mieter in das Fahrzeug eingebrachte Gegenstände, die dort beschädigt werden oder abhanden kommen.
- 6.** Wird das Fahrzeug vom Mieter unversperrt, mit im Fahrzeug zurückgelassenem Schlüssel oder mit von außen sichtbaren Wertgegenständen unbeaufsichtigt abgestellt, gilt ein daraus resultierender Diebstahl oder Einbruchdiebstahl als grob fahrlässig herbeigeführt. Eine vereinbarte Haftungsbeschränkung greift in diesem Fall nicht.
- 7.** Liegt der tatsächlich eingetretene Schaden unterhalb des vereinbarten Selbstbehalts, wird dem Mieter lediglich der tatsächliche Schaden in Rechnung gestellt.
- 8.** Treten im Verlauf des Mietverhältnisses mehrere voneinander unabhängige Schadenereignisse ein, für die der Mieter nach diesen Bestimmungen einzustehen hat, so ist der vereinbarte Selbstbehalt für jeden einzelnen Schadensfall gesondert zu entrichten.
- 9.** Der Mieter haftet uneingeschränkt für sämtliche während der Mietdauer von ihm oder von Personen, für die er einzustehen hat, begangene Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften – insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Er stellt die Vermieterin hinsichtlich aller Verwaltungsstrafen, Gebühren und Kosten, die Behörden aufgrund solcher Verstöße gegen die Vermieterin als Fahrzeughalterin geltend machen, vollumfänglich frei.
- 10.** Die Vermieterin ist befugt, bei entsprechenden behördlichen Auskunftersuchen die Daten des Mieters an die anfragende Behörde weiterzugeben. Für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der aktuellen Tariftabelle erhoben.

11. Das Recht der Vermieterin, darüber hinaus weitergehende nachweisliche Schäden geltend zu machen, bleibt unberührt.
12. Der Mieter hat bei der Benutzung und beim Abstellen des Fahrzeugs alle einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die Rechte Dritter zu beachten. Wird die Vermieterin wegen Handlungen oder Unterlassungen des Mieters von Dritten in Anspruch genommen, hat der Mieter sie in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten.

## **J: Rückgabe des Fahrzeugs**

---

1. Das Mietverhältnis endet zum im Mietvertrag festgelegten Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit). Eine Verlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin und ist rechtzeitig vor Ablauf der Mietzeit zu beantragen.
2. Sofern nicht abweichend vereinbart, hat der Mieter das Fahrzeug am letzten Tag der Mietzeit am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und vollgetankt zurückzugeben. Das Fahrzeug ist von persönlichen Gegenständen des Mieters zu räumen. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für im Fahrzeug zurückgelassene, beschädigte oder entwendete Gegenstände.
3. Das Fahrzeug ist im Zustand der Übernahme mit sämtlichem Zubehör und der vollständigen Ausstattung zurückzustellen. Bei Überschreitung des vereinbarten Mietzeitraums oder Zahlungsverzug gilt ab dem Rückgabezeitpunkt der Regeltarif gemäß der jeweils aktuellen Tariftabelle.
4. Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht, ist die Vermieterin berechtigt, für den Zeitraum der Überschreitung ein Nutzungsentgelt zum Normaltarif gemäß der geltenden Preisliste zu erheben. Bei verspäteter Rückstellung wird pro angefangener 24 Stunden – gerechnet ab dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt – ein volles Tagesentgelt fällig.
5. Ab dem Zeitpunkt der vom Mieter zu verantwortenden verspäteten Rückgabe ohne Zustimmung der Vermieterin entfällt eine etwaig vereinbarte Haftungsbeschränkung.
6. Stellt der Mieter das Fahrzeug ohne Anwesenheit der Vermieterin zurück, trägt er die Gefahr für das Fahrzeug bis zur tatsächlichen Übernahme durch die Vermieterin. Alle Schäden und Nachteile, die der Vermieterin aus einer vereinbarungswidrigen Rückgabe entstehen, hat der Mieter zu ersetzen.
7. Bei Rückgabe ohne Anwesenheit der Vermieterin erfolgt die Übernahme unter ausdrücklichem Vorbehalt einer späteren Zustandsüberprüfung und Schadensfeststellung.
8. Ist eine Feststellung des Fahrzeugzustands wegen übermäßiger Verschmutzung nicht möglich, behält sich die Vermieterin das Recht vor, das Fahrzeug vor der Kostenabrechnung auf Kosten des Mieters reinigen zu lassen.
9. Die Vermieterin ist zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt, wenn:
  - der Mieter mit Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis in Rückstand gerät;
  - Lastschriften, Kreditkartenabbuchungen oder sonstige Zahlungsmittel nicht eingelöst werden können;
  - wesentliche vertragliche Pflichten verletzt oder nicht erfüllt werden;
  - das Fahrzeug entgegen den Bestimmungen dieser Mietbedingungen genutzt wird.
10. Im Falle einer Kündigung durch die Vermieterin ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug einschließlich Fahrzeugpapieren, Zubehör und sämtlicher Schlüssel unverzüglich zurückzustellen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, werden die daraus entstehenden Kosten gemäß der Tariftabelle in Rechnung gestellt.

11. Bei Zahlungsverzug oder jedwedem Verstoß gegen diese Mietbedingungen ist die Vermieterin befugt, das Mietfahrzeug auf Kosten des Mieters einzuziehen.

## **K: Datenschutz und GPS-Überwachung**

---

1. Die personenbezogenen Daten des Mieters – einschließlich nutzungs- und fahrzeugbezogener Daten, soweit dies für die Durchführung und Abwicklung des Mietverhältnisses erforderlich ist – werden von der Vermieterin im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus erklärt der Mieter seine Zustimmung, dass seine im Mietvertrag erfassten personenbezogenen Daten von der Vermieterin zum Zwecke der elektronischen Übermittlung von Informationen und Angeboten, zur Analyse des Mietverhaltens sowie zur Erhebung der Kundenzufriedenheit verarbeitet werden dürfen. Der Mieter stimmt einer Kontaktaufnahme per E-Mail und Telefon zu diesen Zwecken ausdrücklich zu. Diese Einwilligungen können jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
3. Bei begründeten behördlichen Anfragen werden die Daten des Mieters (Name, Anschrift, Mietdaten) an die zuständige Behörde übermittelt. Bei behaupteten Rechtsverletzungen durch Dritte (z.B. Besitzstörung) können die Mieterdaten an den betroffenen Dritten weitergegeben werden.
4. Der Mieter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Mietfahrzeuge der Vermieterin mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet sind und permanent überwacht werden. Diese Standorterfassung dient der Diebstahlprävention, der Fahrzeugsicherheit, der Vertragsüberwachung sowie der Unterstützung im Pannenfall. Die erfassten Standortdaten werden ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet und nach Beendigung des Mietverhältnisses entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert bzw. gelöscht.
5. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, GPS-basierte Telematikdaten – insbesondere Standortdaten, Fahrtrouten und Fahrzeugstatus – auszuwerten, sofern dies zur Durchsetzung vertraglicher Ansprüche, zur Schadensfeststellung oder aufgrund behördlicher Anforderungen erforderlich ist.

## **L: Anwendbares Recht**

---

1. Dieser Vertrag sowie alle daraus resultierenden Ansprüche unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen. Die Verpflichtung des Mieters, bei genehmigten Auslandsfahrten die jeweils lokal geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, bleibt hiervon unberührt.
2. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis gelten gleichermaßen zugunsten und zulasten der im Mietvertrag eingetragenen Zusatzfahrer.
3. Mehrere Mieter haften für Forderungen der Vermieterin aus diesem Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Gleiches gilt im Verhältnis zwischen dem Mieter und allen Personen, denen das Fahrzeug zur Nutzung überlassen wurde.
4. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt (Salvatorische Klausel).

## **M: Gerichtsstand und Schriftform**

---

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und verlieren mit Unterzeichnung des Mietvertrags ihre Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich dieser Klausel – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Formerfordernisse gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das Handelsgericht Wien. Ist der Mieter Verbraucher im Sinne des KSchG, so ist das für seinen Wohnsitz zuständige Gericht Gerichtsstand; der Mieter kann Klagen gegen die Vermieterin jedoch auch beim Handelsgericht Wien einbringen.

---

**PRIME DRIVE – CTS Clever Transport Solution GmbH**

Perfektastraße 38/8, 1230 Wien | UID: ATU77315709 | FN: 560568s, HG Wien

[www.prime-drive.at](http://www.prime-drive.at) | [office@prime-drive.at](mailto:office@prime-drive.at) | Tel: 0676 6424064